

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:
SPD-Fraktion in der BV Mitte

Betreff:
Vorschlag der SPD-Fraktion: Durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf Eugen-Richter- und Buscheystraße

Beratungsfolge:
25.11.2020 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussvorschlag:
Erfolgt in der Sitzung.

Begründung:
Siehe Original-Vorschlag der SPD-Fraktion, welcher als Anlage beigefügt ist.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- positive Auswirkungen (+)
- keine Auswirkungen (o)
- negative Auswirkungen (-)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)



SPD- Fraktion

im Rat der Stadt Hagen

Bezirksvertretung Hagen - Mitte



An den
Vorsitzenden der
Bezirksvertretung Hagen-Mitte
Herrn Ralf Quardt
im Hause

Hagen, 13. November 2020

Durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf Eugen-Richter- und Buscheystraße

Sehr geehrter Herr Quardt,

wir bitten um Aufnahme des og. Tageordnungspunktes für die Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte am 25. November 2020 gem. § 6 Abs. 1 GeschO.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Eugen-Richter-Straße und der Buscheystraße von Einmündung Rehstraße bis zur Einmündung in den Bergischen Ring eine durchgehende Tempo-30-Zone einzurichten. Anschließend ist zu überprüfen und der Bezirksvertretung darzustellen, ob die bereits im Bereich von Rehstraße bis Gutenbergstraße eingerichteten „Radschutzstreifen“ auch auf dem gesamten verkehrsberuhigten Bereich aufgetragen werden können.

Begründung:

Die Bezirksvertretung Mitte hat vor fünf Jahren eine Temporeduzierung auf 30 km/h auf der Eugen-Richter-Straße zwischen den Einmündungen Reh- und Gutenbergstraße beschlossen. Ein Jahr später wurden – ebenfalls durch Beschluss der BV-Mitte in diesem Bereich Radschutzstreifen auf der Fahrbahn aufgetragen.

Eine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist bereits auf der Buscheystraße im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses ausgeschildert. Die Erfahrungen mit der Reduzierung der Geschwindigkeit waren bislang in den genannten Bereichen gut.

Mit der Eröffnung der Bahnhofshinterfahrung wurde eine schnelle und durchgängige Verkehrsverbindung zwischen der Innenstadt und Wehringhausen/Haspe geschaffen, sodass die oft genutzte Umfahrung über Buschey- und Eugen-Richter-Straße heute weniger Durchgangsverkehre aufnehmen muss. Im Rahmen einer weiteren Verkehrsberuhigung in einem vornehmlichen Wohngebiet ist es daher folgerichtig, wenn die bislang zerstückelten Tempo-30-Bereiche nunmehr zu einem durchgängigen Strang zusammengeführt werden.



Damit wird dem Grundsatz des vom Rat beschlossenen Lärmaktionsplans Stufe II aus Mai 2014 Rechnung getragen, die konsequente Realisierung von Umgehungsstraßen zur Verkehrsbündelung (Vorrangnetze) voranzutreiben, um dann Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in den Wohngebieten umzusetzen. Nach der Fertigstellung der Bahnhofshinterfahrung kann nunmehr die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Buscheystr./Eugen-Richter-Str. umgesetzt werden.

Neben der reduzierten Lärm- und Abgasbelästigung, über die sich die Anwohner freuen können, werden die motorisierten Verkehrsteilnehmer stringent über die Straßen geführt und der Schilderwald kann abgebaut werden. Fußgänger und Radfahrer können sich darüber hinaus im gesamten Quartier sicherer bewegen. Hier würde die Maßnahme dem **Radverkehrskonzept der Stadt Hagen** folgen, in dem auf Seite 17 die vereinfachte Anordnung von Tempo 30 wie folgt beschrieben wird:

„Gemäß der StVO gehört der Radverkehr auf die Straße. Er soll nur dann auf straßenbegleitenden Radwegen geführt werden, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht und das Platzangebot ausreichend ist. Das begrenzte Raumangebot in Ortslagen lässt eine separate Radverkehrsführung in vielen Fällen nicht zu und die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h werden oft nicht erfüllt. Was bleibt ist eine unattraktive Radverbindung oder die Suche nach einer alternativen Strecke. Mit der Novellierung der StVO wird die Möglichkeiten für die Anordnung einer geringeren Geschwindigkeit deutlich vereinfacht, auch auf Hauptverkehrsstraßen und insbesondere im Umfeld von Schulen. Änderung (StVO)20: Absenkung der Eingriffsschwelle. Damit wird die im geltenden Recht vorgesehene hohe Hürde (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes für den Nachweis der Erheblichkeit) für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen abgesenkt.“

Freundliche Grüße



Jörg Meier
SPD-Fraktion